

07.10.22
Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 075-SKR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger-lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs... 01/22teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... 04/23die Examensklausuren schreiben werde.

Materiellrechtliches Geschehen

Handlungskomplex I:

Das Geschehen am 29.12.17
im Lokal "Wilder Mann"

A. §§ 253 I, 255,

250 II Nr. 1, I Nr. 1 lit. b) StGB

B könnte sich einer
schweren räuberischen Erpressung
hinreichend verächtlich gemacht
haben, indem er dem J
ein Messer oder eine scharfe
spitze Gegenstand vorhielt und
sagte "bald her!", woraufhin
ihm 20 € Bargeld übergeben

Wurden.

Hinreichender Tatumstand
in diesem Sinne liegt vor,
wenn aufgrund der derzeitigen
Anlage eine Verurteilung des
Beschuldigten in der Haupt-
verhandlung überwiegend wahr-
scheinlich ist (vgl. §§ 170 I,
203 StPO).

I. Tatbestand

1) Objektiver Tatbestand

a) Gen. §§ 253 I, 255 StGB

Muss zunächst ein Nötigungs-

Mittel eingesetzt worden sein.
In Betracht kommt die Drohung
mit ~~der~~ gegenwärtiger Gefahr
für Leib oder Leben.

Drohung ist das ~~in~~ in Aussicht
stellen eines künftigen Übels, auf
das der Täter Einfluss zu
heben vermag. Das Übel muss
in Form einer gegenwärtigen
Gefahr, ~~also liegt~~ für Leib oder
Leben liegen, also ~~in~~ einen
Zustand darstellen, der unmittelbar
in einen Schaden münden kann.
Eine Drohung kann auch konstitutiv
erfolgen.

In dem Ausdruck „bald her!“
bei gleichzeitigem Vorrecht eines
Mannes oder eines anderen
später Begünstigten mit einer ~~ttt~~
Länge von ca. 6 cm liegt
~~da nicht ausdrücklich ausgesprochen~~
Ankündigung von Gewalt, falls
der Echligenempfänger nicht wie
aufgefordert handelt. Ein aus-
drückliches Ankündigen von Gewalt
ist in diesem Fall der Vollstreckung
Drohung nicht erforderlich, da ein
verständiger Echligenempfänger dieses
Verhalten als ~~A~~ ohne weiteres als
~~Gewaltandrohung~~ Gewaltandrohung versteht.

Unbedeutlich ist, ob es sich bei
dem Gegenstand um ein Messer
oder einen anderen spitzen

Gegenstand handelt, da die Ein-

schüchternwirkung bei dem Er-

klingschlag in beiden Fällen

besteht.

Fraglich ist, ob dem B dieser

dies ~~to~~ vornehmlich in der

Hauptberufung nachgewiesen können

wird.

Der B hat die Tct über

seine Vestdjerin eingezeichnet und

sich insoweit eingelassen, dass er

kein Messer, sondern einen

Schlüssel verwendet hat, der
den Eindruck erwecken sollte,
es handle sich um ein Verw.

Diese geringe Einleitung ist
gläubig.

Der Zeuge Schneider geht
am 30.12.17 an, dass es
sich bei dem am Tode tag auf
der Toilette der Toten cytophore
~~bedeutete~~ Mann um den B
handelte, das könne er definitiv
sagen. Auch diese Angaben sind
gläubig.

Dem stellt nicht entgegen, dass der
Zeuge noch am Tag zuvor an

Tatorch angest, dass es sich bei
B nicht um den Ticker handelt.

Der Zeuge ~~konnte~~ konnte die
plausibel darstellen, wieso er
seine Aussage änderte. Die ebenfalls
im Tatorch anwesenden Zeugen,
Sánchez und Sánchez hatten
~~ihm durch ihre Blicke~~ ihn durch
drückende Blicke eingeschüchelt; bei
beiden handelt es sich um Bekannte
des B. Hieran besteht keine
gezielte Zweifel.

Der Zeuge Schmalzer merkte bei
der Kontrolle seiner Augen über
aufdringlicher und niedrigeren
Eindruck. Es sind keine Gründe
ersichtlich, weshalb er den B

unzutreffend berichtet werden sollte.
~~Ferner~~ Das der Zeuge Schneider
keine übermäßigen Belastungskunden

aufwies, wird zudem dadurch
deutlich, dass er früh seine
Unschuldeten hinsichtlich des Töt-
schlafs offen gesagt hat und
sagte, dass er sich nicht sicher
sei, ob es sich bei der Töt-
hilfe tatsächlich um ein Mord-
handelt.

Zudem befanden sich bei Eintreffen
der PK Bormann und Förster
keine weiteren Personen in dem Lokal,

sodass für weitere Verdächtige keine
Anhaltspunkte bestehen.

Dem B wird demnach voraussichtlich
nachher sein, dass er den
Zugeh Schmecker mit einem
Gegensatz bedachte.

b) ~~in der~~ Die Prüfung war
auch Kausal für die Herangehensweise
Bezugs durch den & Zugeh Schmecker,
sodass ein Notigverfolg ~~ist~~ in
Form eines Tuns und ein Vermögens-
mittel vorliegen.

Thema: du räub. Erpressung!

d) ~~Fraglich ist, ob dem B voranzu-
schmecker sein wird, dass dieser ein
Akte verwendet~~

e) Fraglich ist, ob bei der
Tat eine Waffe im Sinne des

IZSOT Nr. 1 Alt. 1 S. 10
verwendet wurde.

Eine Waffe ist ein Gegenstand,
der nach seiner Beschaffenheit dazu
geeignet und im Übrigen dazu
bestimmt ist, erhebliche Verletzungen

herbeizuführen. Ein Messer mit
einer Klinglänge von 6 cm ~~ist~~
steht in der Regel eine Waffe dar.

Folglich ist, ob dem B die
Verwendung eines Messers nachgewiesen
werden können wird.

B selbst bestrafbar die Verwendung
eines Messers.

Auch der Zeuge Schmeider ~~ist~~
~~ist~~ geht an, dass es sich

auch im Ehen Schlüssel gelockert
haben könnte.

Weitere in Betracht kommende Zeugen
wie Sánchez und Sánchez sind
stellen für eine Aussage vornehmlich
nicht zur Verfügung. Sie sind
spanische Staatsbürger, ihre Adresse
ist nicht bekannt. Unter der
angewiesenen Adresse des Vaters sind
sie nicht zu erreichen.

Überdies wurde ein Messer auch
nicht gefunden.

~~Angesichts dieser~~ Danach scheint eine
Kenntnis hinsichtlich der Verwendung
eines Messers nicht überwiegend
wahrscheinlich. Die Der einzige

in Betracht kommende Tätigkeit
Bekanntgabe hat erhebliche ~~Schadenshöhe~~
Unschicklichkeit hinsichtlich des Ver-
wendungsgegenstandes. ~~Auf die~~
~~Verwendung eines Schlüssels ersieht~~
sich. Eine überwiegende
~~Verwendungsähnlichkeit besteht~~
d)

Eine überwiegende ~~Nachweisbarkeit~~
Nachweisbarkeit besteht nach
der Entlassung des B und der
Anlage des Schlüssels lediglich
hinsichtlich der Verwendung eines
Schlüssels.

d) Freigabe ist, da es sich hierbei
um ein gefälschtes Werkzeug im Sinne

des 1 ZTD I Nr. 1 Alt. 2 JHGB
handelt.

Nach dem Wortlaut der Norm
liegt ~~eine Gleichsetzung~~ es nicht, einem
Gleddung mit dem Begriff des
gefühligen Werkzeugs in 1 ZTD I Nr. 1
Alt. 2 JHGB anzunehmen.

Denn es ein gefühliges Werkzeug
ein Gegenstand, der ~~nicht seine~~ Objektiv
und nach der konkreten Art seiner
Verwendung geeignet ist, erhebliche Ver-
letzungen hervorzurufen.

~~4 Aus der 4. Nach der 4. 4. 4.~~

Nach der Systematik der 1 ZTD JHGB
ist in Rahmen von 1 ZTD I Nr. 1 Alt. 2

Voraussetzen, dass es sich um
einen objektiv gefährlichen Gegenstand
handelt, da entwederfalls die
Freischießer keine starke Abgrenzung

Sut

zu den von § 250 II Nr. 1 lit. b)
STGB erfassten Kleinwaffen nicht
möglich ist.

Für das Kriterium der objektiven
Gefährlichkeit im Einzelfall spricht
ferner die hohe Strafandrohung des
§ 250 II STGB und das daraus
folgende Gesetz über restriktive Aus-
legung.

Es erscheint fraglich, ob die Verurteilung
eines Schützen zur Drohung dieser
Kriterien erfüllt.

Ähnlich wie bei der Verwendung
von Schusswaffen spielt es hier

auf Seiten der Geschädigten zu

berücksichtigen, dass es über die
tatsächliche Gefährlichkeit des ^{schwach} ~~festen~~

gefördert wird, da es so eingestuft

wurde, dass es wie ein Messer

wirkt. ~~Auch hier steht ist~~

Auch hier ist ein Täuschungs-

element oder von Bedeutung.

Es handelt sich jedoch gerade nicht

~~um~~ um einen objektiven Um-

gefährlichen Gegenstand, da die

hypothetische Verwundlichkeit der Dm,)

insbesondere der Einsatz des Schusses

als Stichewaffe objektiv

⊕ Der Schlüssel wurde auch bei der Tat zur Drogie verwendet.

Verbreiter

dazu geeignet wäre, erhebliche Verstöße hervorzurufen.

⊛

Demnach dürfte der Tatbestand des § 250 II Nr. 1 Alt. 2 StGB erfüllt sein.

2) Suszeptibler Tatbestand

B handelte sich vorbildlich sowie mit Berechtigtheit. Die Bestrahlung Berechtigter war auch objektiv rechtmäßig.

II. Es handelte sich rechtmäßig und schuldlos.

III. Angesichts des ~~erhöhten~~ hohen Strafrechts von min. 5 Jahren,

der geringen Tatseite von 20€ +
sowie des Umkandes, dass es sich
bei dem ~~Ab~~ Schlüssel um einen
Alltagsgegenstand handelt, dürfte ein
minder schwerer Fall vorliegen
(vgl. 1250 III StGB).

B. Ergebnis

B ist ~~ein~~ einer Tat nach
III 253 I, 255, 250 II Nr. 1
Alt. 2, III StGB hinverdrängt
verdrängt.

Handlykopier II :

Das Geschehen am 13.02.18
in dem Lokal „Silbersee“

~~A. II 242 I, II, StG~~

A. I 242 I StGB

B könnte sich über Diebstahl jen.

1242 I StGB hinreichend verdächtig

gemacht haben, indem er einen TDE-

stein ergriff, den der Zeuge Hartog

vor sich auf den Tisch legte.

I. Tatbestand

1) Objektiver Tatbestand

~~Fingerring~~ Der objektive

Taktbestand setzt die Weigete der
fremden Bewegung Seite voraus.

Weigete ist die Ableitung fremder
Bewegungen, die Bewegung eigener
Bewegungen durch Bruch.

Gewehrsem ist die fährliche von einem
nachdem Krosschiffen getragene

Schifferschiff, die Perikly erfolgt nach
der Umkehrbewegung.

Durch das Ablegen eines Geküchens unmittelbar
vor sich auf einen Tresen, wird die
fährliche Schifferschiff getrocknet.

Gleichwohl ~~mit~~ schließt der Umkehr-

den Seiten nach immer ~~den~~ der

sich in Greifweite ~~finden~~ befindenden

Person zu. Es handelt sich dabei

lediglich um eine Gewehrstockerei;
die Ansichtnahme stellt bei kleinen
Gegenständen bereits eine Gewehrs-
sündig dar.

Ein ~~Brot~~ einen Brot ausschlechts
Einverständnis liegt nicht ~~bereit~~
bereits darin, dass der Gewehrstockerer
den Saen auf den Treten legt und
sagt "ich habe das Geld, sie du
bekommst es nicht".

~~Hier liegt kein~~ Durch den Ausspruch
"du bekommst es nicht" wird gerade
deutlich, dass sich der Gewehrstockerer
mit einem Gewehrwechsel nicht
einverstanden erklärt.

Freigibt ist jedoch, ob dem
B nachgewiesen werden können wird,
dass er den Geldschein an sich
genommen hat.

~~Da B~~ ~~Den~~ ~~den~~ Geldschein ~~ist~~
~~den~~ ~~Fr~~ ~~Den~~ der Zeige Horky
den 10€-Schein vor sich auf den
Tresen legt folgt aus den überprüften
Angabe der Zeigen ~~Grimm, Köster~~
~~sonst~~ ~~aus~~ ~~der~~ Grimm, Köster hat
Horky sowie ~~ist~~^{aus} der Erlangung des
B.

~~Den~~ ~~er~~ ~~B~~ ~~den~~ ~~Geldschein~~ ~~an~~
~~sich~~ ~~genommen~~ ~~hat~~, ~~gibt~~ ~~er~~ ~~den~~
~~Zeigen~~ ~~überprüft~~ ~~an~~.

Die Faltung der B, er habe den
Gewebe dem Man unmittelbar
in der Gesicht geschnitten ist
~~vor dies~~ nicht gleichfalls.

Dass der B den Goldschon an sich
genommen hat, sehen die Zehen Grimm,
Köster und Hertog überhört an.

Von einem unmittelbaren Schmelzen
in der Gesicht des Hertog ist nicht
die Rede. Dies sieht auch mit

Gewachsenen bereits begründet
bei derhij. Aufstünde.

Blick auf die durch folgende Anscander
setzung im der Goldschon nicht gleichmäßig.

Der objektive Teilstand ist demnach
erfüllt, dem B dürfte die Wunde
nutzen sein.

2) Subjektiver Tatbestand

B handelt sich wesentlich und mit Zurechnung, da er den Geldschein für sich verwenden wollte.

II. Er handelt sich rechtswidrig und schuldhaft.

III. Ein kausaler Tatbestand besteht somit.

√ 244

B. 1/1 252,250 I Nr. 1 lit. c)

Alt. 1 StGB

B könnte sich gem. 1/1 252,250 I
Nr. 1 lit. c) Alt. 1 StGB höhergrad

verteufelt gemacht haben, indem

er dem Herber in Gewicht selb,

weil er mit den Geldscheinen ergötzt

hatte.

I. Tötungsdelikt

1) Objektiver Tötungsdelikt

a) Eine typische Verletzung liegt vor (i. d. R.).

⊕

b) B wurde in unmittelbarem räumlichen
u. zeitlichen Zusammenhang mit dem

Diesfall von Hartung gestellt und
selbst diesem ins Gesicht; er wurde
mithin auf früherer Teil schröpfen
und weitere Gewalt an.

(*) c) Hüder führte
er ein Kompressor
mit ~~ein~~ ^{einige}
von 10 cm in
seiner Kassetten,
das eine Waffe darstell.
Die Qualität davon als
(250 Z.N. 1 lit. 5) 100
das sie somit vorzuge.

(*) c)

2) Selbstlicher Teilbestand

Er handelte auch vorsichtlich und
Mit der Absicht sich im Besitz
des Geldes zu halten, was daraus
da Hartung ~~ganz~~ gerade versuchte,
den Geldschein zurück zu erhalten.

Schr Knapp

Erlasse:
"Hilf
ficheln"

Zu Knapp

II. Erster handelt er rechtswidrig und
schuldig.

III. Ein hinreichender Teil verurteilt beklagt.
Der zwar verwirklichte Diesfall
tritt im Wege der Gesetzeskonkurrenz

Zurück.

C. 11/223I, 224I Nr. 1

All. 1, Nr. 5 StGB

B könnte sich eine gefährliche
Körperverletzung hinreichend verdinglich
gemacht haben, indem er dem
Kister einen Stich versetzte und
diesen erheblich verletzte.

I. Tatbestand

~~Nach dem~~ B versetzte dem Kister
mit dem Messer, das dieser sich
Kopfmessie dazu gegeben und
bestimmt ist, erstens wie Verletzungen
hervorzurufen ~~einen~~ ~~Stich~~ und

aber eine Welle durch ihn, den
Stich in das Gesicht, durch welchen
dieser erschüttert an der Gendler
geschädigt wurde und behandelt wurde
musste. Dies war sehr schmerzhaft
Lebensgefühl.

Frage Diese Handlung wird dem B
Nachweisen sein. ~~Zur Lete ist~~
~~das B hat den seit Stich ein-~~
geräumt. Auch die zeigen Hertz sind
Lohreyer haben den Stich bestätigt.

Zudem wurde ein blutverschmierter
Messer an Tschert sichergestellt.

Der objektive Tschert hat dürfte mir
vorliegen. B dürfte auch vorliegen
~~B hätte~~ getötelt haben.

II. Rechtswitzfel

Frage ist, ob er rechtswitzig geküldet
hat. In Betracht kommt eine
Rechtswitzig durch Notwehr (132
StGB).

1) Notwehr

a) Dies setzt zuncht einen gewissen
Angriff auf den B voraus. Ein
solcher könnte durch den Kister
erfolgt sein, indem dieser den B
auf dem Boden fixierte und schlug.

Dies mütte in der Hauptverhandlung
vorausichtlich ~~bewiesen~~ sein. Nach-
weiser sein.

Der B ^{lieh sich} ~~gab~~ sowohl in seiner
Vernehmung ab auch über seine
Verteidigen drehend ein, dass er
hinter dem Küster gelegen habe, während
dieser ihn ~~schlug~~ und er nicht geschrie
habe, ~~da~~ wie er sich anders verhalten
sollte, woraufhin er zugestanden habe.

Diese Einlassung wird durch ~~die~~ weitere
Zeigenwigen bestätigt. Der Zeuge Küster
selbst gab an, dass er ~~er~~ auf den
Beschuldigen weiter eingewilligt habe, da
dieser am Boden lag und sich nicht
mehr wehren konnte.

Diese Aussage ist glaubhaft. Sie wird
durch die Aussage des Lohmeyers im
Wesentlichen bestätigt.

Aus der Sache Thiel bestätigt,
dass der Bestand B zu dem Zeitpunkt
durch Käufer fixiert am Boden lag
und von diesem gesollt wurde.

~~Als unbeteiligter Gast sind keine~~
Thiele war ein wesentlicher Gast.
~~dessen~~ Es besteht keine An-
sehenspunkte dafür, dass seine Anzeige
nicht der Wahrheit entspricht.

Unter Berücksichtigung dieser Beweismittel
wird in der Hauptverhandlung bestätigt werden,
dass der Käufer den B im Zeitpunkt
des Stills angegriffen hatte.

b) Dieser Angriff muss aus rechtswidrig
gelesen sein. Das wäre nicht der
Fall, wenn er gesetzlich durch

gut!

Nothilfe geruffen gewesen ist,

weil er Körner den Geldschein,

den der dem Hering durch den Beschädigten

abgeworfen wurde, zurückelagen wollte.

Zunächst ~~bestritt~~ sollte der Körner

den B, als er den Geldschein noch

in der Hand hatte.

Er geht jedoch selbst an, dass er auch

als der B wehrtas am Boden lag

lag und den Geldschein nicht aus der

Hand hielt noch weiter auf ihn

einschlugt um ihm eine Lektion zu

erleiten. Damit lag jedenfalls ab

diesem Zeitpunkt kein gegenwärtiger

Ansitz des B mehr vor, sodass Körner

nicht durch Nothilfe geruffen war.

c) Eine Notwendige lg von.

2) Notwendigkeit

~~Der Sto~~

a) Der Stich des B war zur Abwehr
geeignet. ~~Zudem~~.

b) Er muss auch das relativ Minderste
Mittel zur Gefahrenehwer gewesen sein,
mithin erforderlich (vgl. 132 II (703))

B lag flach auf dem Boden, der
Körper knickte ^{z.T.} auf seinen Armen, sodass
er ~~sehr~~ weitgehend bewegungslos war.

Andere Abwehrmittel, die den Angriff
ebenso effektiv abgewendet hätten, ~~wären~~
kommen nicht in Betracht.

c) ~~Der Angriff an~~ Der Stich muss auch
geboten gewesen sein.

Grundsätzlich ist die strafrechtliche
Verteidigungshandlung verboten nur in
eigenen Ausnahmefällen ist eine Maßnahme
Einschränkung dieses Grundsatzes vorzunehmen;
eine solche Ausnahme kommt bei Vorverfehlen
Prozessionen in Betracht.

gut!

~

Et Doch sein strafbares Vorverhalten
hat der B den Angift provoziert.

Dies führt jedoch ebenfalls zu einer
Einschränkung des Notwehrrechts in dem

Sinne, dass zunächst eine mildere
und weniger geeignete Abwehrmaßnahme
~~oder eine Flucht zu ge~~ geboten
werden ~~mus~~ oder die Flucht erfüllt
werden ~~mu~~.

etwas knapp

Beides was hier jedoch nicht
möglich, sodass der Notwehrschuss auch
gelten wird.

3) B handelte unten mit Ubeding-
wille.

III. B handelte rechtmäßig.

D. § 229 StGB

Das sein strafbares Vorverbrechen

B eine körperliche Auseinandersetzung

vorwiegend provoziert. Das diese

erklärten Ursache, wer für ihn vorzuz.

deutlich zu knapp!

Er hat insoweit die erforderliche

Sorgfalt außer Acht gelassen und

sich einer fahrlässigen Körperverletzung hinreichend

verschuldet gemacht ~~in dem er dem~~

~~Körper~~

Handlungskomplex III: DcJ

Geschehen am 13.02.18 im

Verhör

A. 1/185 STGB

Indem er die die Vorgabe der Polizei
gegenüber dem PK Schroder als

"Nazi-Methoden" und "NS-Methoden"

bezeichnet, wendet er sich der

Beleidigung hinwiegend verächtlich gerichtet

haben.

~~Der auf~~ Ein Streik

noch 1/185 T. 1 STGB wurde geübt.

Freiglich ist, ob es sich dabei um

ehrverletzende Äußerungen handelt.

Im Rahmen des Belegungsrechts
ist stets der gesamte Alpenkonkret
zu berücksichtigen. ~~Ferner ist~~ erst
Ferner sind die Grundrechte des
Alpenden, vornehmlich die Nutzungs-
freiheit nach Art. 116
zu berücksichtigen.

Eine strikte Belegung liegt dann vor,
wenn es dem Alpenden ausschließlich
in die Herrschaft eines Geheides
geht ~~und die Alpenden in~~ keinem
sonstigen Berg zum Geheide steht.

Hier hat der B jedoch aus
Anlass ~~der~~ seiner Festnahme
ohne - wenn auch überzogen - Kritik
an den Maßnahmen der Polizei als
Institution gegenüber der PK-Schweizer

Stand hier für diese nur Stellvertreter.

✓ Eine ~~E~~ Beleidigung liegt somit nicht vor.

B. § 241 I StGB

Der Ausspruch, die PKW-Scheide solle
"aufpassen, dass das Leben ihre Kinder
nicht schon früh endet", beinhaltet nicht

den Aussagegehalt, dass B vorgibt, hierauf
Einfluss zu haben. ~~E~~ Ferner könnte

ein Bedrohungsgehalt nach Ex 102
dieser Kinder nicht entstehen.

Ein Unwiderruflicher Schuldverhältnis
94.

✓ Gesetzg. + Konkret

Prozessuales Gutachten

I. Hinsichtlich der Taten

• §§ 253 I, 255, 250 II Nr. 1

Alt. 2, III StGB

• § 252, ~~§ 250 I~~ 250 I Nr. 1 lit.

a) Alt. 1 StGB

• § 229 StGB

ist Anklage zu erheben.

im Hinblick auf?

Im übrigen ist gem. § 170 II StPO einzustellen.

II. Das AG Handlungsmittel ist

gem. § 17 StPO artikell und

gem. §§ 25, 28 GUV sachlich zurückj.

B erwartet eine Strafe von 2-4 Jahren.

Es handelt sich bei dem der Tat vom 29.12.17 um eine Tat mit einer Strafandrohung von 1-10 Jahren (vgl. § 270 III StGB).

Der ~~Fehlende~~ schwere ritterliche Diebstahl wird mit nicht mehr als 3 Jahren bestraft, die fehlende Körperverletzung mit Geldstrafe bis zu 3 Jahren.

⊛ Die Einschränkung gem. § 54 I 2 StGB beträgt somit ~~mit~~ mehr als 3 Jähr.

⊛

⊛ Für die Strafe kann an letztem Ende ^{dieser} Strafandrohung spricht ersichtlich, dass B bisher unbestraft ist und sich

teilweise geständig eingestanden hat.

III. Es ist Haftpflichtversicherung anzuordnen,
die Voraussetzungen der Haftpflicht
liegen vor (11 112 JAPD).

B ist dringend fehlerbehaftet und es
besteht Fluchtgefahr, da er eine
empfindliche Haftpflichtversicherung nicht
besitzt und keinen festen Wohnsitz
hat.

+ UHM

IV. Die Voraussetzungen der Wohnort-
Verpflichtung gem. 11 140 I Nr. 5 JAPD

ist bereits erfolgt! liegen vor. Die Vertretung ist
beizubehalten.

✓ V. Das Merkmal ist sicherzustellen.
einzutreten!

⌈ Mitteilung

StA Henry

Vlg.

1. Veracht: Analyse von Entwurf
erlesen.

⊗ Im Übrigen Einleitung
gen. MTD & Stes.
~~Keine~~ keine
Einleitungsricht.

⊗
2. Die Einleitung - sind es -
genauer, MTD & Stes

MTD & 3. Mistras - Nr. 43

4. Melkkelenskygen zur Akte.

5. u. m. A.

dem Amtgenult Henry

- Schiffegeulit -

6. WV = 1 Monat (Hufe)

(Unschiff)

insge
Bewe
- dir
(Q

Az.: 3202 Js 488/2018

Stecherwettbewerb Hamburg

Heft!
Erlf!

Anklageschrift

Luig Bordenk,

geboren am 24.10.1955

in Hamburg,

~~ohne feste Wohnsitz~~

~~derzeit auf Grund~~

vortäufig festgenommen am 13.02.18

und aufgrund des Haftbefehls des

Anklagesch Hamburg vom 14.02.18 seit

dem 14.02.18 in Untersuchungshaft in

der UH1 (Hohkammer)

- nicht vorsehlich -

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Jendel,
Grindelallee 157c, 20146 Hamburg

Wird angeklagt:

~~Zwischen dem 29.12.17 und dem
13.02.18~~

in Hamburg

zwischen dem 29.12.17 und dem
13.02.18

durch zwei Straftaten

1) einen Menschen rechtswidrig mit
~~den~~ Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr
für Leib oder Leben zu einem
Tun zu veranlassen und dadurch das
Vermögen des ~~Getöteten~~ Getöteten
Nachteil zuzufügen zu haben, um sich
zu Unrecht zu bereichern und dabei
ein gefährliches Werkzeug verwendet
zu haben,

2) tatbestandlich

a) bei einem Diebstahl soll früher
Tat betroffen gegen eine Person Gewalt
wüsten zu haben, um sich im Besitz
des gestohlenen Gutes zu erhalten und
hierbei eine Waffe bei sich geführt
zu haben.

b) durch Fährlichkeit die Körperverletzung
einer anderen Person versucht zu
haben.

indem er

1) am 29.07.17 in dem Lokal
"Wilder Mann", Hamborg Derg 9, gegen
22 Uhr dem Geschädigten Philipp

Schneider einen 6 cm langen Schlüssel
vorhört, den dieser für ein Messer
halten sollte und dies sieht tot, ihn
aufbrachte ihm Geld zu geben, woraufhin
dieser ihm 20€ in bar gab;
die ^{der Angeklagte} ~~er~~ für sich verwenden wollte,

2) am 13.02.18, gegen 12:30,
in dem Lokal „Jillerecke“, Hondinger
Berg 5, einen 50€-Euro an
sich nahm, den der Geschädigte
Hertung ~~er~~ vor sich auf den Tresen
legte legte, wobei er beschloß,
dieser für sich zu verwenden und
anschließend dem Geschädigten ins
Büro schlug, um sich im Besitz
des Geldscheines zu halten und
hierbei ein ~~etwa~~ Kompressor in
seiner Absichtete Kette, der eine

Klingelinge von etwa 10cm Länge
wie ein Dolch geformt war und
durch dieses Versehen ~~st~~ für ihn
vorlesbar und vermeidbar durch

~~aber Acht~~ ~~achtung~~ Aufmerksamkeit der
erforderten Sorgfalt ~~waren~~ eine
körperliche Auseinandersetzung mit dem
Geschildigten Köster ~~verfügte~~ provisierte,
in deren Verlauf er von Köster
auf den Boden geschickt, ~~und~~ ~~mit~~
fixiert und mit Feuchthalten gesollten
wurde, woraufhin der Angeklagte ihm
einen Stein mit dem Kopfmesser
in die rechte Gesichtshälfte versetzte und
~~worin~~ ~~st~~ diesen erbleichend verletzte.

Verheeren und Ugelesen strecken gem.

// 229, 250 I Nr. 1 lit. a) A. 1,
250 II Nr. 1 A. 2, III, 253 F, 2 46

252, 253I, 52, 53 StGB

Der Beschuldigte hat sich
zur Sache eingekannt.

Beweismittel:

- Einleitung, Bl. 7

- Zeugen

o Küster, Bl. 2, 10

o Grimm, Bl. 2

o Hoch, Bl. 8

o Thiele, Bl. 4

o Lohnmeyer, Bl. 5, 6

- Lichtbilder (Ayerschein)

- Messer (Ayerschein)

- Urkunden

o Festnahmebericht

Es wird beantragt,

~~Termin~~ des Hauptverfahrens
zu eröffnen und Termin
zur Hauptverhandlung vor
dem

~~Landgericht Hamburg~~

Amtsgericht Hamburg.

- Klöffelgericht -

anzunehmen.

Zudem wird beantragt

den Haftbefehl des Anwalt
Hansy vom 14.02.18 aufrecht
zu erhalten und Haftfortdauer
anzulassen.

~~Die Erteilung der Schutzschrift~~

[Unterschrift RA]

Votum

- insgesamt schöne Klausur! 2 von 3 Schwerpunkte wurden sehr ordentlich aufgearbeitet + mit der Beweiswürdigung haben Sie keinerlei Probleme – sehr schön!
- die Prüfung des ersten TK ist sehr ordentlich; insbesondere erkennen Sie hier den Schwerpunkt (Qualifikation eines Schlüssels als gefährliches Werkzeug)
- im Rahmen der Diebstahlsprüfung im 2. TK übergehen Sie leider das Problem, ob B bereits neuen Gewahrsam durch das Umschließen des Scheines in seiner Hand begründet hat + leider übersehen Sie die Qualifikation des § 244 StGB! (Bei sich Führen eines Messers); im Rahmen der Prüfung des räuberischen Diebstahls wäre kurz auf die Frage einzugehen gewesen, ob B gerechtfertigt gewesen ist, da er angab, seinerseits von H geschlagen worden zu sein!
- im Rahmen der Prüfung der gefährlichen Körperverletzung erkennen Sie den zweiten Schwerpunkt der Klausur (Notwehr) und die Inzidentprüfung, ob K seinerseits gerechtfertigt war; Ihre Ausführungen zur Einschränkung der Notwehr sind knapp, aber im Ergebnis zutreffend
- Sie erkennen, dass die Prüfung der fahrlässigen KV angezeigt war; diese ist jedoch als dritter Schwerpunkt der Klausur deutlich zu knapp, da die Rechtsfigur der actio illicita in causa sehr umstritten ist!
- 3. TK knapp, aber richtig
- Gesamtergebnis + Konkurrenzen fehlen
- B-Gutachten: Ankündigung Einziehungsantrag und Mitteilungen an Haftrichter und U-Haft fehlen
- Abschlussverfügung: Mitteilungen fehlen (s.o.)
- Anklage: insgesamt sehr ordentlich

12 Punkte
GAS